



Anlage 2 zum Antrag auf Neufassung der Satzung

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung mit Begründung

Aufgeführt sind alle Paragraphen, deren Wortlaut sich ändert, in der Reihenfolge der neuen Satzung. Links steht die bisherige Fassung, rechts die neue. In der Spalte NEUE FASSUNG steht entfallender Text in eckigen Klammern und durchgestrichen, neuer Text fett. Darunter steht jeweils die Begründung.

Die bisherigen §§ 30, 33, 34, 35, 37 und 40 bleiben im Wortlaut unverändert und erhalten nur eine neue Nummer; sie sind hier nicht aufgeführt. Die Zuordnung zeigt die Konkordanz in Anlage 1. Maßgeblich für den Beschluss ist allein der Wortlaut der Anlage 1.



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (1) Der Kreisverband Fußball Chemnitz vereint unter Beachtung des § 38 die Vereine/Abt. Fußball der Stadt Chemnitz. (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter Nr. VR 1688 am 28.01.1999 eingetragen und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. (3) In der Satzung und den Ordnungen wird der Kreisverband Fußball Chemnitz e.V. als KVFC und die Vereine/Abt. Fußball als Vereine genannt. (4) Der Sitz des KVFC ist Chemnitz.	§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (1) Der Kreisverband Fußball Chemnitz vereint {unter Beachtung des § 38 die Vereine/Abt. Fußball} die Vereine mit ihren Fußballabteilungen im Verwaltungsgebiet der Stadt Chemnitz. (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter Nr. VR 1688 am 28.01.1999 eingetragen und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. (3) In der Satzung und den Ordnungen wird der Kreisverband Fußball Chemnitz e.V. als KVFC und die {Vereine/Abt. Fußball} Vereine mit ihren Fußballabteilungen als Vereine genannt. (4) Der Sitz des KVFC ist Chemnitz.
Begründung: Mitglieder des KVFC sind die Vereine, nicht deren unselbständige Fußballabteilungen (§ 8 Abs. 1). Die Formulierung „Vereine mit ihren Fußballabteilungen“ stellt das klar; Abs. 3 übernimmt sie für die Kurzbezeichnung. Der Verweis auf die Auflösungsvorschrift entfällt, weil die Vermögensbindung in § 6 Abs. 5 und § 37 geregelt ist. „Im Verwaltungsgebiet“ bestimmt den räumlichen Bezug genauer.	



§ 2 Neutralität

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 2 Neutralität (1) Der KVFC ist parteipolitisch, weltanschaulich und rassistisch neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen Diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. (2) Im KVFC ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder eine Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen gleichermaßen gemeint.	§ 2 Neutralität (1) Der KVFC ist {parteipolitisch, weltanschaulich und rassistisch} parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen {Diskriminierenden} diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. (2) Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. (3) Im KVFC ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist {Männern und Frauen} allen natürlichen Personen zugänglich. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder {eine} einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind {Männer und Frauen gleichermaßen gemeint.} alle natürlichen Personen in gleicher Weise gemeint. (4) Grundlage des Wirkens des KVFC ist das Bekenntnis seiner Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der KVFC verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. (5) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Grundsätze kann zum Ausschluss aus dem KVFC gemäß § 8 führen.
Begründung: Abs. 1: Das Wort „rassistisch“ entfällt, da wissenschaftlich überholt; zugleich wird der Schreibfehler „Diskriminierenden“ berichtigt. Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 übernehmen den Gewalt- und den Kinderschutz wortgleich aus § 5 der SFV-Satzung. Abs. 4 Satz 1 verankert das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung als Grundlage des Verbandswirkens. Abs. 3: Der Gleichheitssatz bleibt erhalten und folgt dem Wortlaut der SFV-Satzung („allen natürlichen Personen“).	



Abs. 5: Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Grundsätze kann zum Ausschluss führen. Die Schwelle entspricht § 8 Abs. 6 Buchst. b.



§ 6 Gemeinnützigkeit

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 6 Gemeinnützigkeit Der KVFC verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. (1) Der KVFC verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig. (2) Die Mittel des KVFC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des KVFC. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch hohe Vergütung begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des KVFC dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden. (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des KVFC oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.	§ 6 Gemeinnützigkeit (1) Der KVFC verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des KVFC ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 4 dieser Satzung geregelten Aufgaben verwirklicht. {{1}} (2) Der KVFC verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig. {{2}} (3) Die Mittel des KVFC dürfen nur für {satzungsgemäße} satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des KVFC. {{3}} (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd {sind oder durch hohe Vergütung} sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des KVFC dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden. {{4}} (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des KVFC oder bei Wegfall {seines bisherigen Zwecks} steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet {werden.} werden; die Einzelheiten regelt § 37.
Begründung: Die Vorschrift wird an die Mustersatzung zur Abgabenordnung (Anlage 1 zu § 60 AO) angeglichen, deren Festlegungen die Satzung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 AO enthalten muss: ausdrückliche Zweckbestimmung und Art der Zweckverwirklichung (Abs. 1), „satzungsmäßige Zwecke“ (Abs. 3), „unverhältnismäßig hohe Vergütungen“ (Abs. 4) und „Wegfall steuerbegünstigter Zwecke“ (Abs. 5).	



Der bisher unnummerierte Einleitungssatz wird Abs. 1. Abs. 5 verweist für die Einzelheiten der Vermögensbindung auf § 37.



§ 8 Mitgliedschaft

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 8 Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft der Vereine wird nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Ablehnung des Antrages ist die Beschwerde beim Vorstand zulässig. Bei eintretender Veranlassung entscheidet der Verbandstag. (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Auflösung des KVFC, b) Austritt, c) Ausschluss oder d) Auflösung eines Vereines. (3) Das Ausscheiden ist nur zum 30.06. eines Jahres möglich und muss mit einer Frist von 12 Monaten durch einen EINSCHREIBEBRIEF an den Vorsitzenden des KVFC mitgeteilt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem KVFC endet auch die Mitgliedschaft im SFV. Damit werden sämtliche Verpflichtungen fällig. (4) Der Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitglieds kann durch den Vorstand des KVFC beschlossen werden, wenn Verstöße gegen die Pflichten vorliegen, eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten werden bzw. grobe Verletzungen der Satzung und Ordnungen vorliegen und diese trotz durch den Vorstand erfolgter Abmahnungen fortgesetzt werden.	§ 8 Mitgliedschaft (1) [Die Mitgliedschaft der Vereine wird nach Antragstellung durch] Mitglied des KVFC können Vereine werden, die a) ihren Sitz im Verbandsgebiet (§ 36) haben, b) die Zwecke des Verbandes anerkennen, c) die Satzung und Ordnungen des KVFC und des SFV anerkennen, d) in das Vereinsregister eingetragen sind (Rechtsfähigkeit), e) durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, f) Mitglied im Stadtsportbund Chemnitz e.V. sind, g) Mitglied im SFV sind. (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Antrag sind die Vereinssatzung sowie die Nachweise gemäß Absatz 1 beizufügen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der antragstellende Verein für Streitigkeiten über die Aufnahme sowie für alle aus einer späteren Mitgliedschaft entstehenden Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß § 35 dieser Satzung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. (3) Ein ablehnender Beschluss des Vorstandes [erworben. Bei Ablehnung des Antrages] ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller binnen zwei Wochen nachweislich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde [beim Vorstand zulässig. Bei eintretender Veranlassung entscheidet der Verbandstag.] zum Sportgericht nach § 25 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV zulässig. Das Sportgericht entscheidet über die Beschwerde



in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Verfahren, Fristen und Gebühren richten sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV in der jeweils gültigen Fassung.

~~{{2}}~~ (4) Die Mitgliedschaft erlischt ~~[durch]~~ durch:

- a) Auflösung des KVFC,
- b) ~~[Austritt,]~~ Austritt des Vereins,
- c) Ausschluss ~~[oder]~~ des Vereins,
- d) Auflösung ~~[eines Vereines.]~~ des Vereins.

~~{{3} Das Ausscheiden}~~ (5) Der Austritt ist nur zum 30.06. eines Jahres (Saisonende) möglich und muss mit einer Frist von ~~[12 Monaten durch einen EINSCHREIBEBRIEF]~~ sechs Monaten durch ein Einschreiben an den Vorsitzenden des KVFC mitgeteilt werden. ~~[Mit dem Ausscheiden]~~ Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem KVFC werden mit dem Wirksamwerden des Austritts fällig.

(6) Ein Verein kann aus dem KVFC ~~[endet auch die Mitgliedschaft im SFV. Damit werden sämtliche Verpflichtungen fällig. (4) Der Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitglieds kann]~~ ausgeschlossen werden, wenn er die Interessen des Verbandes grob verletzt. Dem betroffenen Verein ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ~~[des KVFC beschlossen werden, wenn Verstöße gegen die Pflichten vorliegen, eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten werden bzw. grobe Verletzungen der Satzung und Ordnungen vorliegen und diese trotz]~~ die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Anhörung zu geben. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei:

- a) groben Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse des KVFC oder des SFV,
- b) einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze des § 2 dieser Satzung,
- c) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KVFC trotz



	zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung, d) bestandskräftigem Wegfall einer der Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1, insbesondere dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit, wenn der Verein die Voraussetzung nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist wiederherstellt. Der Ausschluss wird durch den Vorstand [erfolgter Abmahnungen fortgesetzt] mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Beschluss ist dem Verein schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zum Sportgericht nach § 25 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV zulässig; das Sportgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung zum Verbandsgericht des SFV nach § 26 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV statthaft. Ein Mitglied eines Vereins kann unter denselben Voraussetzungen und im selben Verfahren von der Ausübung von Ämtern und Funktionen im Bereich des KVFC ausgeschlossen werden.
Begründung: Die bisherige Fassung nennt keine Aufnahmevoraussetzungen und kein geordnetes Verfahren; gegen einen Ausschluss ist kein Rechtsmittel geregelt. Aufnahme (Abs. 1 bis 3): Objektive Voraussetzungen begrenzen den Ermessensspielraum bei Ablehnungen. Die Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit erfasst ausdrücklich auch Streitigkeiten über die Aufnahme, weil diese vor Erwerb der Mitgliedschaft entstehen. Gegen eine Ablehnung ist die Beschwerde zum Sportgericht nach § 25 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV (RVO) gegeben; das Sportgericht entscheidet in Dreierbesetzung. Erlöschen (Abs. 4): Die Mitgliedschaft erlischt nur, wenn das Mitglied als Rechtsträger endet. Verlust der Rechtsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit ist Ausschlussgrund mit Heilungsfrist (Abs. 6 Buchst. d). Ein automatisches Erlöschen würde ohne Beschluss wirken, und Spiele des Vereins wären rückwirkend Spiele eines Nichtmitglieds. Austritt (Abs. 5): Die Frist wird auf sechs Monate zum Saisonende verkürzt. Der Satz zur SFV-Mitgliedschaft entfällt, weil sich diese nach der SFV-Satzung richtet (§ 10). Ausschluss (Abs. 6): Ein Katalog von Ausschlussgründen, Anhörung und schriftliche Begründung ersetzen den Abmahnungsvorbehalt. Rechtsmittel sind die Beschwerde zum Sportgericht in Dreierbesetzung und die Berufung zum Verbandsgericht des SFV (§§ 25, 26 RVO); die Beschwerde	



hat keine aufschiebende Wirkung (§ 25 Abs. 2 RVO). Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds bleibt möglich; er bezieht sich auf die Ausübung von Ämtern und Funktionen im Bereich des KVFC, entsprechend § 10 Abs. 5 der SFV-Satzung.



§ 11

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 11 (1) Die Vereine sind u.a. verpflichtet, a) die Satzung und Ordnungen des SFV und des KVFC, die Grundsätze des Amateursports sowie die von den Organen des KVFC im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen, b) Ämter und Funktionen im weitesten Sinne nur Personen zu übertragen, die Mitglied eines Vereins sind, b) dem Vorstand auf Anforderung schriftliche Angaben zu ihren Mannschaften und Mitgliedern zu machen, c) dem Vorstand alle Änderungen von Namen und Anschriften umgehend bekannt zu geben, d) in allen durch die Mitgliedschaft zum SFV, und zum KVFC begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe nach Maßgabe der insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und deren Entscheidung anzuerkennen, f) den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, so wie sie durch die Finanzordnung des SFV und des KVFC geregelt sind.	§ 11 (1) Die Vereine sind u.a. verpflichtet, a) die Satzung und Ordnungen des SFV und des KVFC, die Grundsätze des Amateursports sowie die von den Organen des KVFC im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen, b) Ämter und Funktionen im weitesten Sinne nur Personen zu übertragen, die Mitglied eines Vereins [sind,] sind und die Gewähr dafür bieten, dass mit der Funktionsausübung keine rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und andere diskriminierende und menschenverachtende Verhaltensweisen ausgehen, b) dem Vorstand auf Anforderung schriftliche Angaben zu ihren Mannschaften und Mitgliedern zu machen, c) dem Vorstand alle Änderungen von Namen und Anschriften umgehend bekannt zu geben, d) in allen durch die Mitgliedschaft zum SFV, und zum KVFC begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe nach Maßgabe der insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und deren Entscheidung anzuerkennen, f) den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, so wie sie durch die Finanzordnung des SFV und des KVFC geregelt sind.
Begründung: Bisher verlangt die Satzung für Ämter und Funktionen in den Vereinen nur die Vereinsmitgliedschaft. Trainer, Betreuer und andere Funktionsträger wirken aber unmittelbar im Spiel- und Trainingsbetrieb und prägen insbesondere Kinder und Jugendliche. Die Neufassung übernimmt die Regelung des § 13 Abs. 2 Buchst. b der SFV-Satzung. Überträgt oder belässt ein Verein eine Funktion bei einer Person, die diese Gewähr nicht bietet, verstößt er	



selbst gegen die Satzung; das ermöglicht Maßnahmen nach § 8 Abs. 6 und die Ahndung durch das Sportgericht. Geändert wird der erste der beiden mit „b)“ bezeichneten Buchstaben.



§ 14 Organe des KVFC

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 14 Organe des KVFC (1) Die Organe des KVFC sind: a) der Verbandstag, b) der Vorstand, c) die Verbandsausschüsse - Spielausschuss, - Jugendausschuss, - Schiedsrichterausschuss, - Ausschuss Breitensport, - Ausschuss Qualifizierung, d) das Sportgericht e) die Kassenprüfer (2) Bei Notwendigkeit werden auf Beschluss des Vorstandes weitere Organe bzw. Ausschüsse gebildet bzw. Mitglieder in Einzelfunktionen berufen. (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Organe des KVFC sind ehrenamtlich tätig. Es dürfen Sitzungsgelder unter Beachtung steuerlicher Gesichtspunkte gezahlt werden. Näheres regelt die Finanzordnung. (4) Die Mitglieder des Vorstandes und Organe des KVFC müssen Mitglied eines Vereins sein. Sie dürfen an Verhandlungen von Angelegenheiten, die ihren Verein betreffen, nicht teilnehmen und können ihren Verein gegenüber dem Verband nicht vertreten. (5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Verbandsausschüsse und der Vereine teilzunehmen.	§ 14 Organe des KVFC (1) Die Organe des KVFC sind: a) der Verbandstag, b) der Vorstand, c) die Verbandsausschüsse - Spielausschuss, - Jugendausschuss, - Schiedsrichterausschuss, [- Ausschuss Breitensport,] - Ausschuss Qualifizierung, d) das Sportgericht e) die Kassenprüfer (2) Bei Notwendigkeit werden auf Beschluss des Vorstandes weitere Organe bzw. Ausschüsse gebildet bzw. Mitglieder in Einzelfunktionen berufen. (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Organe des KVFC sind ehrenamtlich tätig. Es dürfen Sitzungsgelder unter Beachtung steuerlicher Gesichtspunkte gezahlt werden. Näheres regelt die Finanzordnung. (4) Die Mitglieder des Vorstandes und Organe des KVFC müssen Mitglied eines Vereins sein. Sie dürfen an Verhandlungen von Angelegenheiten, die ihren Verein betreffen, nicht teilnehmen und können ihren Verein gegenüber dem Verband nicht vertreten. (5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Verbandsausschüsse und der Vereine teilzunehmen.
Begründung: Der Ausschuss Breitensport entfällt (bisheriger § 29). Seine Aufgabe liegt beim Spielausschuss, der den Spielbetrieb des Erwachsenenbereichs verantwortet (§ 26 Abs. 1). Nach Abs. 2 kann der Vorstand bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.	



§ 15 Verbandstag

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 15 Verbandstag (1) Oberstes Organ des KVFC ist der Verbandstag. Er wird vom Vorstand einberufen und findet alle vier Jahre statt. Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsordnung des KVFC. (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus: a) den Mitgliedern des Vorstandes, b) den Delegierten der Vereine, wobei die Anzahl der Delegierten aus den Vereinen wie folgt geregelt ist Mitgliedsvereine des KVF Chemnitz e.V. mit bis zu 199 Mitgliedern erhalten 1 Stimme, bis 299 Mitgliedern 2 Stimmen, ab 300 Mitgliedern 3 Stimmen. c) den Vorsitzenden der Rechtsorgane, d) dem Vorsitzenden der Kassenprüfer und e) den Ehrenmitgliedern. (3) Die Einladung zum Verbandstag muss mindestens 4 Wochen vor seiner Durchführung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich erfolgen.	§ 15 Verbandstag (1) Oberstes Organ des KVFC ist der Verbandstag. Er wird vom Vorstand einberufen und findet alle vier Jahre statt. Der Zeitraum von einem ordentlichen Verbandstag bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag ist die Wahlperiode. Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsordnung des KVFC. (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus: a) den Mitgliedern des Vorstandes, b) den Delegierten der Vereine, wobei die Anzahl der Delegierten aus den Vereinen wie folgt geregelt ist Mitgliedsvereine des KVF Chemnitz e.V. mit bis zu 199 Mitgliedern {erhalten 1 Stimme,} entsenden 1 Delegierten, 200 bis 299 Mitgliedern 2 {Stimmen,} Delegierte, ab 300 Mitgliedern 3 {Stimmen,} Delegierte. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet, die der Verein dem Vorstand auf dessen Anforderung schriftlich mitgeteilt hat. Teilt ein Verein keine Mitgliederzahl mit, entsendet er einen Delegierten. c) {den Vorsitzenden der Rechtsorgane,} dem Vorsitzenden des Sportgerichts, d) dem Vorsitzenden der Kassenprüfer und e) den Ehrenmitgliedern. (3) Die Einladung zum Verbandstag muss mindestens 4 Wochen vor seiner Durchführung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich erfolgen.
Begründung: Abs. 1 definiert die Wahlperiode als Zeitraum von einem ordentlichen Verbandstag zum nächsten. Bisher standen für denselben Zeitraum drei Begriffe nebeneinander; gewählte und berufene Amtsträger konnten dadurch zu unterschiedlichen Zeitpunkten aus dem Amt scheiden. Der Vier-Jahres-Rhythmus bleibt bestehen.	



Abs. 2 Buchst. b: Die Vereine entsenden Delegierte; das Stimmrecht je Delegiertem folgt aus § 16 Abs. 1. Die Staffelung wird eindeutig gefasst („200 bis 299“), und ein Stichtag bestimmt die maßgebliche Mitgliederzahl. Buchst. c nennt das Sportgericht als einziges Rechtsorgan des KVFC.



§ 16 Beschlussfähigkeit des Verbandstages

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 16 Beschlussfähigkeit des Verbandstages (1) Jedes Mitglied des Vorstandsvorstandes sowie die Delegierten der Vereine haben je eine Stimme. (2) Die Stimmenübertragung ist nicht zulässig! (3) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Wird die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt, so hat der Vorsitzende innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen den Verbandstag neu einzuberufen. Dieser Verbandstag ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. (4) Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil: - die Ehrenmitglieder, - die Vorsitzenden der Rechtsorgane, - der Vorsitzende der Kassenprüfergruppe, - die Mitglieder der Verbandsausschüsse,	§ 16 Beschlussfähigkeit des Verbandstages (1) Jedes Mitglied des Vorstandsvorstandes sowie die Delegierten der Vereine haben je eine Stimme. (2) Die Stimmenübertragung ist nicht zulässig! (3) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Wird die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt, so hat der Vorsitzende innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen den Verbandstag neu einzuberufen. Dieser Verbandstag ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. (4) Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil: - die Ehrenmitglieder, - {die Vorsitzenden der Rechtsorgane,} der Vorsitzende des Sportgerichts, - der Vorsitzende der {Kassenprüfergruppe,} Kassenprüfer, - die Mitglieder der Verbandsausschüsse,
Begründung: Redaktionelle Angleichung: „Sportgericht“ statt „Rechtsorgane“ und einheitliche Bezeichnung „Vorsitzender der Kassenprüfer“.	



§ 17 Aufgaben des Verbandstages

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 17 Aufgaben des Verbandstages (1) Aufgabe des Verbandstages sind die Beschlussfassung zu allen den KVFC betreffenden Angelegenheiten insbesondere die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer. (2) Wahl: - des Vorsitzenden - der stellvertretenden Vorsitzenden - des Schatzmeisters - der Vorsitzenden der Ausschüsse - der Vorsitzenden der Rechtsorgane - des Vorsitzenden der Gruppe der Kassenprüfer Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt.	§ 17 Aufgaben des Verbandstages (1) Aufgabe des Verbandstages sind die Beschlussfassung zu allen den KVFC betreffenden Angelegenheiten insbesondere die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, [der Rechtsorgane] des Sportgerichts und der Kassenprüfer. (2) Wahl: - des Vorsitzenden - der stellvertretenden Vorsitzenden - des Schatzmeisters - der Vorsitzenden der Ausschüsse - [der Vorsitzenden der Rechtsorgane] des Vorsitzenden des Sportgerichts - des Vorsitzenden der [Gruppe der Kassenprüfer Der Vorstand wird] Kassenprüfer Der Vorstand, der Vorsitzende des Sportgerichts und der Vorsitzende der Kassenprüfer werden für die Dauer [von 4 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder] einer Wahlperiode gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Gewählten bis zum Amtsantritt [der Nachfolger] ihrer Nachfolger kommissarisch im Amt.
Begründung: Gewählt wird der Vorsitzende des Sportgerichts, des einzigen Rechtsorgans des KVFC. Die Amtszeit wird auf „eine Wahlperiode“ umgestellt (§ 15 Abs. 1). Die Amtszeitregel erfasst ausdrücklich auch den Vorsitzenden des Sportgerichts und den Vorsitzenden der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. „Kommissarisch“ stellt klar, dass der Verbleib im Amt nur die Handlungsfähigkeit bis zur Nachwahl sichert. Im Übrigen redaktionelle Angleichung der Bezeichnungen.	



§ 18 Beschlussfassung des Verbandstages

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 18 Beschlussfassung des Verbandstages (1) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes. Diese bedürfen einer 3/4- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. (2) Die Wahlen werden offen durchgeführt und können auf Antrag von mindestens 40 % der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden. Sofern sich für Wahlfunktionen mindestens zwei Bewerber zur Wahl stellen, finden die Wahlen geheim statt. (3) Abwesende können gewählt werden, sofern sie die Bereitschaft, das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt haben. (4) Es gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit oder höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.	§ 18 Beschlussfassung des Verbandstages (1) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache [Mehrheit,] Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes. Diese bedürfen einer [3/4- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.] 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. (2) Die Wahlen werden offen durchgeführt und können auf Antrag von mindestens 40 % der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden. Sofern sich für Wahlfunktionen mindestens zwei Bewerber zur Wahl stellen, finden die Wahlen geheim statt. (3) Abwesende können gewählt werden, sofern sie die Bereitschaft, das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt haben. (4) Es gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit oder höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer



(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung.

Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung.

Begründung:

Abs. 1 stellte bisher auf die anwesenden Stimmberechtigten ab, Abs. 5 zählt Enthaltungen und ungültige Stimmen dagegen nicht mit. Bei knappen Ergebnissen führte das zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Die Neufassung stellt einheitlich auf die abgegebenen gültigen Stimmen ab; Enthaltungen bleiben neutral. Das entspricht § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB.



§ 19 Tagesordnung des Verbandstages

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 19 Tagesordnung des Verbandstages (1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten: a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit, b) Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer, c) Entlastung des Vorstandes, d) Satzungsänderungen, e) Wahl des Wahlprüfungsausschusses, f) Neuwahl der Organe des KVFC g) Anträge (2) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm zu benennende Vertreter. (3) Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. (4) Der KVFC trägt die Kosten des Verbandstages nur für die Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, den Vorsitzenden der Gruppe der Kassenprüfer und den Ehrenmitgliedern.	§ 19 Tagesordnung des Verbandstages (1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten: a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit, b) Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse, [der Rechtsorgane] des Sportgerichts und der Kassenprüfer, c) Entlastung des Vorstandes, d) Satzungsänderungen, e) Wahl des Wahlprüfungsausschusses, f) Neuwahl der Organe des KVFC g) Anträge (2) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm zu benennende Vertreter. (3) Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. (4) Der KVFC trägt die Kosten des Verbandstages nur für die Mitglieder des Vorstandes, [die Vorsitzenden der Rechtsorgane,] den Vorsitzenden des Sportgerichts, den Vorsitzenden der [Gruppe der Kassenprüfer und den Ehrenmitgliedern.] Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder.
Begründung: Redaktionelle Angleichung: „Sportgericht“ statt „Rechtsorgane“ und einheitliche Bezeichnung der Kassenprüfer. In Abs. 4 wird zudem der Kasus berichtigt („die Ehrenmitglieder“).	



§ 22 Vorstand des KVFC

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 22 Vorstand des KVFC (1) Der Vorstand des KVFC besteht aus: a) dem Vorsitzenden, b) dem Schatzmeister c) den stellvertretenden Vorsitzenden, d) den Vorsitzenden der Ausschüsse, e) den Beisitzern. (2) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden. (3) Der KVFC wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden allein oder zwei Mitgliedern des Vorstandes, die jeweils gemeinschaftlich handeln müssen. (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die Stimme des Leiters der Beratung. (6) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des KVFC auf der Grundlage seiner Satzung und der Ordnungen. (8) Der Vorstand ist ermächtigt, mit 3/4-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung zu beschließen, wenn diese vom Registergericht, Finanzamt, dem DFB oder dem SFV gefordert wird. (9) Ausschussmitglieder, Mitglieder der Rechtsorgane und der Gruppe der Kassenprüfer werden durch den Vorstand für den Zeitraum von Verbandstag zu Verbandstag durch Antragstellung der Ausschuss-Vorsitzenden, Vorsitzenden der Rechtsorgane und dem Vorsitzenden der Gruppe der Kassenprüfer	§ 22 Vorstand des KVFC (1) Der Vorstand des KVFC besteht aus: a) dem Vorsitzenden, b) dem Schatzmeister c) den stellvertretenden Vorsitzenden, d) den Vorsitzenden der Ausschüsse, e) den Beisitzern. (2) {Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben} Der Vorsitzende des Sportgerichts hat das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten {ihres} seines Wirkungsbereiches gehört zu werden. Er hat beratende Stimme, darf jedoch weder Rechtsauskünfte erteilen noch Rechtsberatung leisten, um die Unabhängigkeit und Neutralität des Sportgerichts zu wahren. (3) Der KVFC wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden allein oder zwei Mitgliedern des Vorstandes, die jeweils gemeinschaftlich handeln müssen. (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die Stimme des Leiters der Beratung. (6) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des KVFC auf der Grundlage seiner Satzung und der Ordnungen. (8) Der Vorstand ist ermächtigt, mit 3/4-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung zu beschließen, wenn diese vom Registergericht, Finanzamt, dem DFB oder dem SFV gefordert wird.



berufen. Alle Mitglieder des Vorstandes, der Rechtsorgane, der Gruppe der Kassenprüfer und der Ausschüsse können Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder im Rahmen der steuerlich zulässigen Kriterien erhalten.

(10) Der Vorstand ist befugt, einzelne Mitglieder des Vorstandes, der Rechtsorgane und Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen.

(11) Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Verbandstagen Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen vorzunehmen, die dem folgenden Verbandstag vorzulegen sind.

(12) Der Vorstand tagt mindestens sechsmal im Kalenderjahr.

(9) ~~{Ausschussmitglieder, Mitglieder der Rechtsorgane und der Gruppe der}~~ **Die weiteren Mitglieder der Ausschüsse, die Beisitzer des Sportgerichts und die weiteren Kassenprüfer** werden durch den Vorstand für ~~{den Zeitraum von Verbandstag zu Verbandstag durch Antragstellung der Ausschuss-Vorsitzenden, Vorsitzenden der Rechtsorgane und dem Vorsitzenden der Gruppe der Kassenprüfer berufen.}~~ **die Dauer einer Wahlperiode auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorsitzenden berufen. Für die Berufung der Beisitzer des Sportgerichts gilt § 25, für die Berufung weiterer Kassenprüfer gilt § 31.** Alle Mitglieder des Vorstandes, ~~{der Rechtsorgane,}~~ **des Sportgerichts,** der Gruppe der Kassenprüfer und der Ausschüsse können Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder im Rahmen der steuerlich zulässigen Kriterien erhalten.

(10) Der Vorstand ist befugt, einzelne Mitglieder des ~~{Vorstandes, der Rechtsorgane und}~~ **Vorstandes und der Ausschüsse,** die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen. **Für die Besetzung des Sportgerichts gilt ausschließlich § 25 Abs. 2 und 3.**

(11) Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Verbandstagen Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen vorzunehmen, die dem folgenden Verbandstag vorzulegen sind.

(12) Der Vorstand tagt mindestens sechsmal im Kalenderjahr.

Begründung:

Abs. 2: Der Vorsitzende des Sportgerichts wird im Vorstand gehört und hat beratende Stimme, erteilt aber keine Rechtsauskunft. Das vermeidet eine Vorfestlegung des Gerichts und entspricht § 3 Abs. 1 RVO.

Abs. 9: Der Vorstand beruft nur die weiteren Mitglieder der Ausschüsse, die Beisitzer des Sportgerichts und die weiteren Kassenprüfer, jeweils auf Vorschlag des zuständigen Vorsitzenden und für eine Wahlperiode. Für Sportgericht und Kassenprüfer gelten die besonderen Regeln der §§ 25 und 31.



Abs. 10: Das Sportgericht wird aus der allgemeinen Ersetzungsbefugnis des Vorstandes herausgenommen; seine Besetzung richtet sich ausschließlich nach § 25. Sonst bestünde neben § 25 ein zweiter, ungeschützter Besetzungsweg.



§ 23 Aufgaben des Vorstandes

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 23 Aufgaben des Vorstandes (1) Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben: a) Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes, b) die Berufung von Mitgliedern in die Verbandsausschüsse und Rechtsorgane, c) Abberufung von Ausschussmitgliedern, d) Entscheidungen zu treffen über Aufnahme neuer Vereine unter der Voraussetzung, dass die Vereine Mitglied des Stadtsportbundes Chemnitz und des SFV sind, e) Ausschluss von Vereinen. (2) Der Vorstand ist berechtigt, ein ständiges und/oder befristetes Arbeitspräsidium und Arbeitsgruppen zu bilden, die er zur Erfüllung besonderer Aufgaben für notwendig erachtet. Dem Vorstand ist über die erzielten Ergebnisse laufend Bericht zu erstatten. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.	§ 23 Aufgaben des Vorstandes (1) Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben: a) Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes, b) die Berufung von Mitgliedern in die Verbandsausschüsse und [Rechtsorgane,] das Sportgericht, c) Abberufung von Ausschussmitgliedern, d) Entscheidungen zu treffen über Aufnahme neuer Vereine unter der Voraussetzung, dass die Vereine Mitglied des Stadtsportbundes Chemnitz und des SFV sind, e) Ausschluss von Vereinen. (2) Der Vorstand ist berechtigt, ein ständiges und/oder befristetes Arbeitspräsidium und Arbeitsgruppen zu bilden, die er zur Erfüllung besonderer Aufgaben für notwendig erachtet. Dem Vorstand ist über die erzielten Ergebnisse laufend Bericht zu erstatten. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.
Begründung: Redaktionelle Angleichung: „das Sportgericht“ statt „Rechtsorgane“.	



§ 25 Ausschüsse und Sportgericht

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 25 Ausschüsse und Rechtsorgane des KVFC Die Ausschüsse und Rechtsorgane des KVFC bestehen aus einem Vorsitzenden (Wahlfunktion) und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Diese werden durch den Vorstand für die Dauer der Legislaturperiode berufen.	§ 25 Ausschüsse und Sportgericht {Die Ausschüsse und Rechtsorgane} (1) Die Ausschüsse des KVFC bestehen aus einem Vorsitzenden (Wahlfunktion) und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Diese weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand für die Dauer der {Legislaturperiode berufen.} Wahlperiode berufen. (2) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlfunktion) und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Sportgerichts schlägt dem Vorstand spätestens zu dessen erster Sitzung nach dem Verbandstag mindestens zwei geeignete Personen als Beisitzer vor. Der Vorstand beruft die vorgeschlagenen Personen für die Dauer der Wahlperiode, es sei denn, der Berufung stehen zwingende satzungs- oder ordnungsrechtliche Gründe entgegen. Die Ablehnung ist dem Vorsitzenden des Sportgerichts und der vorgeschlagenen Person schriftlich zu begründen. Zwingende Gründe liegen insbesondere vor, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 nicht erfüllt sind oder eine Unvereinbarkeit nach § 30 besteht. (3) Der Vorsitzende des Sportgerichts kann während der Wahlperiode beim Vorstand die Berufung weiterer Beisitzer beantragen. Er schlägt hierfür geeignete Personen vor. Der Vorstand beruft die vorgeschlagenen Personen, es sei denn, der Berufung stehen zwingende satzungs- oder ordnungsrechtliche Gründe entgegen. Die Ablehnung ist dem Vorsitzenden des Sportgerichts und der vorgeschlagenen Person schriftlich zu begründen. Zwingende Gründe liegen insbesondere vor, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 nicht erfüllt sind oder eine Unvereinbarkeit nach § 30 besteht.



Begründung:

Bisher gilt für Ausschüsse und Rechtsorgane dieselbe Regel: Vorsitzender und mindestens drei weitere Mitglieder, Berufung ausschließlich durch den Vorstand.

Das Sportgericht besteht künftig aus dem gewählten Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; das entspricht der Mindestbesetzung nach § 6 Abs. 1 RVO. Der Vorsitzende schlägt die Beisitzer spätestens zur ersten Vorstandssitzung nach dem Verbandstag vor und kann während der Wahlperiode weitere Beisitzer beantragen. Der Vorstand darf nur aus zwingenden satzungs- oder ordnungsrechtlichen Gründen ablehnen und muss dies schriftlich begründen. Das sichert die personelle Unabhängigkeit des Sportgerichts, ohne dem Vorstand die Eignungskontrolle zu nehmen.



§ 26 Spielausschuss

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 26 Spielausschuss (1) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Erwachsenenbereiches einschließlich aller zugeordneten Spielklassen. (2) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung des SFV.	§ 26 Spielausschuss (1) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Erwachsenen- sowie Breitensportbereiches einschließlich aller zugeordneten Spielklassen. (2) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung des SFV.
Begründung: Durch die Streichung des Ausschusses Breitensport erfolgt die Zuordnung dieser Themengebiete zum Spielausschuss.	



§ 27 Jugendausschuss

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 27 Jugendausschuss (1) Dem Jugendausschuss obliegt die Förderung der männlichen Fußballjugend des KVFC in jeglicher Hinsicht und die Organisation des Spielbetriebs und der Pokalwettbewerbe der männlichen Jugend des KVFC. (2) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Jugendordnung des SFV.	§ 27 Jugendausschuss (1) Dem Jugendausschuss obliegt die Förderung der {männlichen} Fußballjugend des KVFC in jeglicher Hinsicht und die Organisation des Spielbetriebs und der Pokalwettbewerbe der {männlichen} Jugend des KVFC. (2) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Jugendordnung des SFV.
Begründung: Die Beschränkung auf die männliche Jugend entspricht nicht dem Spielbetrieb: Der KVFC organisiert nach § 4 Abs. 2 Buchst. a und b Meisterschaften und Pokalwettbewerbe im Jugendbereich ohne Geschlechtsbeschränkung.	



§ 28 Schiedsrichterausschuss

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 28 Schiedsrichterausschuss Der Schiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des KVFC nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung. Er ist verantwortlich für die einheitliche Durchsetzung der Spiel- und Jugendordnung zum Schiedsrichterwesen sowie die Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Gewinnung und einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, die Organisation der Schiedsrichterlehrabende und die jährliche Durchführung der Schiedsrichter-Jahrestagung. Mitglieder des Schiedsrichterausschusses sollen ehemalige Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterbeobachter sein.	§ 28 Schiedsrichterausschuss Der Schiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des KVFC nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung. Er ist verantwortlich für die einheitliche Durchsetzung der Spiel- und Jugendordnung zum Schiedsrichterwesen sowie die Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Gewinnung und einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, die Organisation der Schiedsrichterlehrabende und die jährliche Durchführung der Schiedsrichter-Jahrestagung. Mitglieder des Schiedsrichterausschusses sollen aktive oder ehemalige Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterbeobachter sein.
Begründung: Klarstellung, dass die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses ebenfalls noch selbst aktive Schiedsrichter sein dürfen und nicht zwingend ehemalige Schiedsrichter sein müssen.	



bisheriger § 29 Ausschuss Breitensport – aufgehoben

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 29 Ausschuss Breitensport Der Ausschuss Breitensport arbeitet auf der Grundlage der Leitlinien des Vorstandes des SFV an der Entwicklung des Breitensports im KVFC.	{Der Ausschuss Breitensport arbeitet auf der Grundlage der Leitlinien des Vorstandes des SFV an der Entwicklung des Breitensports im KVFC.}
Begründung: Der Ausschuss Breitensport wird aufgehoben; seine Aufgabe übernimmt der Spielausschuss (§ 26). Die nachfolgenden Paragraphen rücken um eine Nummer auf.	



§ 30 Sportgericht (bisher § 31 Rechtsorgane)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 31 Rechtsorgane (1) Das Rechtsorgan des Verbandes ist: das Sportgericht (2) a) Die Entscheidungen des Rechtsorgans werden auf der Grundlage der Satzungen, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen und sonstigen Regelungen des SFV sowie KVFC getroffen. b) Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz in allen Streitfällen im Rahmen der durch den KVFC verwalteten Spielklassen. (3) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen anderen Organen des Verbandes nicht angehören. (4) Die Rechtsorgane sind in mündlichen Verhandlungen beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. (5) Das Berufungsorgan für erstinstanzliche Entscheidungen des KVFC fungiert das Verbandsgericht des SFV.	§ 30 Sportgericht (1) Das Rechtsorgan des {Verbandes ist: das Sportgericht} KVFC ist das Sportgericht. (2) {a)} Die Mitglieder des Sportgerichts sind unabhängig. Sie sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen und dürfen keine Rechtsauskunft erteilen. (3) Die Entscheidungen des {Rechtsorgans} Sportgerichts werden auf der Grundlage der Satzungen, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen und sonstigen Regelungen des SFV sowie KVFC getroffen. {b)} (4) Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz in {allen Streitfällen im Rahmen der durch den KVFC verwalteten Spielklassen.} den ihm nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV zugewiesenen Fällen. Hierzu gehören insbesondere Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen des KVFC sowie gegen Entscheidungen und Maßnahmen seiner Organe nach § 25 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV. {(3) Die Mitglieder der Rechtsorgane} (5) Die Mitglieder des Sportgerichts dürfen anderen Organen des {Verbandes} KVFC nicht angehören. {(4) Die Rechtsorgane sind in mündlichen Verhandlungen beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.} (6) Besetzung, Geschäftsverteilung, Einzelrichterentscheidung, Befangenheit und Verfahren richten sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV in der jeweils gültigen Fassung. {(5) Das Berufungsorgan für erstinstanzliche Entscheidungen des KVFC fungiert} (7) Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichts ist das Verbandsgericht des SFV.



Begründung:

Zuständigkeit (Abs. 4): Die bisherige Begrenzung auf Streitfälle in den vom KVFC verwalteten Spielklassen ist zu eng. Das Sportgericht entscheidet in allen Fällen, die ihm § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 RVO zuweist, insbesondere über Beschwerden gegen Entscheidungen der Organe des KVFC nach § 25 RVO, etwa bei Aufnahme und Ausschluss (§ 8).

Abs. 2 übernimmt den Wortlaut des § 3 Abs. 1 RVO zur Unabhängigkeit. Besetzung, Geschäftsverteilung, Einzelrichter, Befangenheit und Verfahren richten sich nach der RVO (Abs. 6); die bisherige starre Beschlussfähigkeitsregel stand der dort vorgesehenen Einzelrichterentscheidung entgegen. Im Übrigen einheitlich „Sportgericht“ statt „Rechtsorgane“ und bereinigte Zählung.



§ 31 Kassenprüfer (bisher § 32)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 32 Kassenprüfer (1) Der Vorsitzende der Kassenprüfer-Gruppe wird vom Verbandstag gewählt. Weitere Kassenprüfer werden vom Vorstand berufen. (2) Die Kassenprüfer sind ein vom Verbandstag gewähltes, unabhängiges Kontrollorgan und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig. Sie haben die Aufgabe: a) die Planung, Verwendung und Nachweisführung aller Mittel des KVFC regelmäßig zu prüfen, b) die Prüfungsergebnisse auszuwerten und dem Vorstand vorzulegen, c) bei Nichterfüllung erteilter Auflagen und bei Verstößen den Vorstand zu informieren. (3) Die Prüfungen haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstatten.	§ 31 Kassenprüfer (1) Der Verbandstag wählt den Vorsitzenden der Kassenprüfer. Dieser wird für die Dauer einer Wahlperiode gewählt und darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. (2) Der Vorsitzende der {Kassenprüfer-Gruppe wird vom Verbandstag gewählt. Weitere Kassenprüfer werden vom Vorstand berufen.} Kassenprüfer kann während der Wahlperiode beim Vorstand die Berufung weiterer Kassenprüfer beantragen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Prüfung erforderlich ist, etwa bei Kassen-Sonderprüfungen oder bei Verhinderung. Er schlägt hierfür geeignete Personen vor. Der Vorstand beruft die vorgeschlagenen Personen, es sei denn, der Berufung stehen zwingende satzungs- oder ordnungsrechtliche Gründe entgegen. Die Ablehnung ist dem Vorsitzenden der Kassenprüfer und der vorgeschlagenen Person schriftlich zu begründen. (3) Ist der Vorsitzende der Kassenprüfer verhindert oder befangen oder scheidet er aus dem Amt aus, nimmt ein berufener Kassenprüfer dessen Aufgaben bis zum nächsten Verbandstag wahr; sind mehrere berufen, der am längsten berufene. Ist kein Kassenprüfer berufen, beruft der Vorstand für diesen Zeitraum einen Kassenprüfer. {{2}} (4) Die Kassenprüfer sind ein {vom Verbandstag gewähltes,} unabhängiges Kontrollorgan und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig. Sie haben die Aufgabe: a) die Planung, Verwendung und Nachweisführung aller Mittel des KVFC regelmäßig zu prüfen, b) die Prüfungsergebnisse auszuwerten und dem Vorstand vorzulegen,



	c) bei Nichterfüllung erteilter Auflagen und bei Verstößen den Vorstand zu informieren. {{3}} (5) Die Prüfungen haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstatten.
Begründung: Abs. 1: Der Vorsitzende der Kassenprüfer wird für eine Wahlperiode gewählt und darf nicht dem Vorstand angehören; das sichert die Unabhängigkeit des Kontrollorgans. Abs. 2: Weitere Kassenprüfer beruft der Vorstand auf Antrag des Vorsitzenden, wenn dies zur Prüfung erforderlich ist. Ablehnung nur aus zwingenden Gründen mit schriftlicher Begründung, wie beim Sportgericht. Abs. 3: Neu ist die Vertretung bei Verhinderung, Befangenheit oder Ausscheiden des Vorsitzenden. Abs. 4: Die Kassenprüfer werden nicht mehr insgesamt als „vom Verbandstag gewähltes“ Organ bezeichnet, weil nur der Vorsitzende gewählt wird.	



§ 35 Schiedsgerichtsbarkeit (bisher § 36)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 36 Schiedsgerichtsbarkeit (1) Streitigkeiten gegenüber dem KVFC, seiner Vereinen und Mitgliedern, sowie Streitigkeiten der Vereine und Mitglieder untereinander werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenweges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht enzschieden. (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss. (3) Die Verfahrensweise regelt § 41 der Satzung des SFV.	§ 35 Schiedsgerichtsbarkeit (1) Streitigkeiten [gegenüber dem KVFC, seiner Vereinen und Mitgliedern,] zwischen dem KVFC, seinen Vereinen und Mitgliedern sowie Streitigkeiten der Vereine und Mitglieder untereinander werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenweges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht [enzschieden.] entschieden. (2) [Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.] Für die Bildung des Schiedsgerichts, die Benennung und Qualifikation der Schiedsrichter, das Verfahren, die Kosten und den Schiedsspruch gelten die Bestimmungen der Satzung des [SFV.] Sächsischen Fußball-Verbandes e. V. unter der Überschrift „Schiedsgerichtsbarkeit“ in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
Begründung: Der bisherige Verweis auf § 41 der SFV-Satzung ist unzutreffend; die Schiedsgerichtsbarkeit ist dort in § 40 geregelt. Der Verweis knüpft künftig an die Überschrift „Schiedsgerichtsbarkeit“ in der jeweils gültigen Fassung an und trägt damit auch bei einer Umnummerierung. Die SFV-Satzung regelt Benennung der Schiedsrichter, Fristen, Ersatzbenennung, Verfahren, Kosten und Schiedsspruch vollständig; diese Lücke der bisherigen Fassung wird damit geschlossen. Der Kern – Ausschöpfung des Instanzenweges und Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – bleibt im eigenen Text. In Abs. 1 werden „zwischen“ statt „gegenüber“ gesetzt und Schreibfehler berichtigt.	



§ 37 Auflösung des KVFC (bisher § 38)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 38 Auflösung des KVFC (1) bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft: An die Stadt Chemnitz, welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden ist. (2) Diese haben es unmittelbar, selbstlos und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden. (3) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem Verbandstag mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	§ 37 Auflösung des KVFC (1) {bei der} Bei Auflösung oder Aufhebung {der Körperschaft} des KVFC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen {der Körperschaft: An die Stadt Chemnitz, welches} des KVFC an die Stadt Chemnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden {ist.} hat. (2) {Diese haben es unmittelbar, selbstlos und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden. (3)} Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem Verbandstag mit {einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten} der in § 18 Abs. 1 bestimmten Mehrheit beschlossen werden.
Begründung: Die bisherige Fassung ist grammatisch fehlerhaft („welches“, „Diese haben es“). Die Neufassung fasst die Vermögensbindung in einen korrekten Satz, ohne die Rechtsfolge zu ändern: Anfallberechtigt bleibt die Stadt Chemnitz. Das ist nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 AO zulässig; die Satzung bestimmt selbst die unmittelbare und ausschließliche Verwendung für gemeinnützige Sportzwecke. Abs. 2 verweist für die Auflösungsmehrheit auf § 18 Abs. 1, statt sie abweichend zu regeln.	



§ 38 Schlussbestimmungen (bisher § 39)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 39 Schlussbestimmungen (1) Das Inkrafttreten der Satzung wird nach Zustimmung durch das Amtsgericht den Vereinen durch die Amtlichen Mitteilungen zur Kenntnis gebracht. (2) Alle Änderungen der Satzung während der Legislaturperiode bedürfen nach schriftlicher Beantragung der Zustimmung durch das Amtsgericht.	§ 38 Schlussbestimmungen {(1) Das Inkrafttreten der Satzung wird nach Zustimmung durch das Amtsgericht den Vereinen} Die Satzung und ihre Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die erfolgte Eintragung wird den Mitgliedsvereinen durch die Amtlichen Mitteilungen {zur Kenntnis gebracht. (2) Alle Änderungen der Satzung während der Legislaturperiode bedürfen nach schriftlicher Beantragung der Zustimmung durch das Amtsgericht.} bekannt gegeben.
Begründung: Das Registergericht stimmt einer Satzungsänderung nicht zu, sondern trägt sie ein; nach § 71 Abs. 1 BGB wird sie erst mit der Eintragung wirksam. Der bisherige Abs. 2 ist in dieser Regel enthalten und entfällt.	